



Festsetzung des TARMED-Start-Taxpunktwertes im ambulanten Spitalbereich für die obligatorische Unfallversicherung, die Militärversicherung und die Invalidenversicherung per 1. Januar 2004

Aufgrund des Antrags des EDI vom 17. Dezember 2003

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

Gestützt auf den Antrag der Medizinaltarifkommission UVG, stellvertretend für die UVG-Versicherer, das Bundesamt für Militärversicherung und die Invalidenversicherung (Eidgenössische Sozialversicherer) vom 20. November 2003 wird der TARMED-Start-Taxpunktwert für die ambulante Behandlung in einem Spital von Versicherten der obligatorischen Unfallversicherung, der Militärversicherung und der Invalidenversicherung im Rahmen der zwischen den UVG-Versicherern, dem Bundesamt für Militärversicherung und der Invalidenversicherung einerseits und H+ Die Spitäler der Schweiz andererseits abgeschlossenen Verträge zur Einführung des neuen Tarifs TARMED per 1. Januar 2004 auf CHF 1.-- festgesetzt.

2. Es wird festgestellt, dass

- die Anpassung des TARMED-Taxpunktwertes an die Kostenentwicklung nach den unter den Parteien (Eidgenössische Sozialversicherer und H+ Die Spitäler der Schweiz) vereinbarten Regeln (Fallkosten-Stabilisierungs-Konzept) erfolgt;
- der festgesetzte Start-Taxpunktwert von CHF 1.-- an der oberen Grenze liegt. Bei Anpassungen des Taxpunktwertes aufgrund des vereinbarten Fallkosten-Stabilisierungs-Konzepts ist dies zu beachten.

3. Die Mitteilung an die Interessenten erfolgt durch das EDI (BSV).

Für getreuen Protokollauszug:

Ulrich Müller

Protokollauszug an :				
<input type="checkbox"/> ohne/		<input type="checkbox"/> mit Beilage		
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
		EDA		
X		EDI	5	
	X	EJPD	2	
		VBS		
	X	EFD	2	
	X	EVD	2	
		UVEK		
		BK		
	X	EPK	2	
	X	Fin.Del.	2	